



Unterrichtsordnung für die Instrumentalbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der Musikverein Stafflangen e. V. ist ein gemeinnütziger Verein. Die Musiker haben somit einerseits die Aufgabe, Feierlichkeiten der Gemeinde und Kirchengemeinde musikalisch mitzugestalten. Auch bei Festen anderer Vereine der Gemeinde oder anderer Musikvereine trägt die Kapelle zur musikalischen Unterhaltung bei. Ferner gilt es, Wettbewerbe, Wertungsspiele und Konzerte zu bewältigen. Durch Ausflüge und Feste kommt auch die Gemeinschaft nicht zu kurz. Auf der anderen Seite stehen aber auch Arbeitseinsätze und die Ausrichtung von Veranstaltungen, bei denen die Mitglieder kräftig anpacken müssen, um Instrumentalkäufe, Reparaturen, Ausbildung und Lehrkräfte, Notenmaterial, Dirigent und auch Ausflüge und Feste finanzieren zu können.

Das Unterrichtsziel besteht darin, den jungen Menschen einerseits zu einem Musiker auszubilden, der den musikalischen Anforderungen des Orchesters gewachsen ist. Zum anderen ist die gesamte Ausbildung darauf ausgerichtet, in einer Gemeinschaft zu musizieren und Kameradschaft zu erleben. Dies setzt von jedem - vom Anfänger bis zum Orchestermusiker - den Willen und persönlichen Einsatz voraus, sich in diese Gemeinschaft einzufügen und somit seinen Beitrag dazu zu leisten.

§ 2 Aufbau

Der Aufbau der Ausbildung im Musikverein umfasst

- a) Instrumentalunterricht (ab ca. 4. Klasse)
- b) Jugendorchester (je nach Leistungsstand, nach ca. 2-3 Jahren Instrumentalunterricht)
- c) Blasorchester (nach bestandenem D2-Kurs, sowie Rücksprache mit dem musikalischen Leiter)

Eine Ausbildung steht auch Erwachsenen offen.

§ 3 An- und Abmeldung

1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Vorstandschaft des Musikvereins zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Anmeldung zum Unterricht und einer mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Musikvereins Stafflangen e. V. zur Aufnahme des Unterrichts, vertreten durch den jeweiligen Ausbilder, zustande.
3. Die Anmeldung zum Instrumentalunterricht muss vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr erfolgen.
4. Die Aufnahme zum Musikunterricht ist während des Schuljahres nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikvereins hierfür gegeben sind.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrages wird der Schüler aktives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V.. Er ist somit verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und sich nach dieser zu verhalten. Die Satzung des Musikvereins Stafflangen e. V. steht auf der Homepage (www.musikverein-stafflangen.de) zum Download bereit. Mit diesem Status ist der Schüler über den Rahmenvertrag des Musikvereins Stafflangen e. V. versichert.
7. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit muss mindestens ein Elternteil passives oder aktives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V. sein.

8. Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende (31. August) möglich. Sie sind dem Musikverein spätestens 2 Monate vorher in schriftlicher Form mitzuteilen.
9. Einer Abmeldung während des Schuljahres wird nur in begründeten Einzelfällen zugestimmt.

§ 4 Unterricht

1. Das Unterrichtsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
2. Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien (Land BaWü) und der gesetzlichen Feiertage statt.
3. Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts wird vom jeweiligen Ausbilder mit den einzelnen Schülern, beziehungsweise mit den gesetzlichen Vertretern abgestimmt.
4. Im Regelfall beträgt die Unterrichtsdauer 30 bis 45 Minuten.
5. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Eltern tragen Sorge für den regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden, sowie für das regelmäßige Üben zuhause.
6. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Anspruch auf Ausbezahlung der Ausbildungskosten besteht nicht.
7. Ein durch die Lehrkraft verschuldeter Ausfall wird nachgeholt. In begründeten Fällen, wie z. B. Krankheit des Ausbilders oder andere schwerwiegende Gründe, wie eine behördlich angeordnete Quarantäne, können bis zu drei Unterrichtseinheiten ohne Rückerstattung ausfallen. Ab einem Unterrichtsausfall von vier Unterrichtseinheiten pro Schuljahr werden die Unterrichtsgebühren anteilig erlassen.
8. Das Absolvieren der vom Blasmusikverband angebotenen D1- und D2-Kurse wird erwartet. Der Zeitpunkt wird mit dem Ausbilder abgestimmt.
9. Fortgeschrittene Schüler spielen je nach Leistungsstand im Jugendorchester mit. Über die Aufnahme in das Jugendorchester entscheidet der musikalische Leiter.
10. Um die musikalische Entwicklung festzustellen/zu zeigen, findet einmal im Jahr ein Vorspiel statt.

§ 5 Lernmittel und Instrumente

1. Soweit vorhanden, stellt der Musikverein Instrumente gegen Gebühr bereit. Die Höhe dieser Gebühr ist in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.
2. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instrumentes besteht nicht.
3. Ansonsten ist das Instrument vom Schüler beizubringen, wobei der Musikverein bei der Beschaffung von Instrumenten behilflich ist. Der Musikverein bezuschusst die Anschaffung von eigenen Instrumenten mit derzeit 15%. Vor der Anschaffung eines Instrumentes muss der Antrag auf Zuschuss bei der Vorstandschaft gestellt werden.
4. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers, bzw. der gesetzlichen Vertreter, instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur vom Musikverein benannte Firmen beauftragt werden.
5. Die Leihinstrumente müssen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Notwendige Reparaturen sind von den Eltern zu tragen. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher, bzw. die gesetzlichen Vertreter, in vollem Umfang einzustehen.
6. Leihinstrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
7. Die Benutzung von Leihinstrumenten außerhalb des Musikvereins Stafflangen e. V. ist nicht gestattet.
8. Außerhalb des Unterrichts werden Schlaginstrumente nicht zur Verfügung gestellt.
9. Für den Unterricht benötigte Noten oder sonstiges Zubehör (z.B. Notenständer) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6 Unterrichtsgebühren

1. Die Unterrichtsgebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Unterrichtsgebühren werden per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Ausschluss

1. Bei ungenügender Leistung, Vernachlässigung des Unterrichtsbesuches, ständiger Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Nichtbezahlung der Gebühren kann der Ausschluss des Schülers verfügt werden. Die Eltern werden vorab darüber informiert.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bis zum Ende des Schuljahres bleibt davon unberührt.

§ 8 Aufsicht

Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt. Der Hin- und Rückweg ist hiervon ausgeschlossen.

§ 9 Versicherung

1. Jeder Schüler, der beim Musikverein Stafflangen e. V. unterrichtet wird, ist über die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Blasmusikverbandes versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die beim Vorsitzenden des Musikvereins eingesehen werden können. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den direkten Weg zu oder von einer mit dem Verein verbundenen Aktivität und auf die Veranstaltung selbst.
2. Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, sind ausgeschlossen.

§ 10 Sonderfälle

1. Die von der Richtlinie abweichenden Sonderfälle werden fallbezogen von der Vorstandschaft des Musikvereins entschieden.
2. Änderungen der Unterrichtsordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen dem Musikverein Stafflangen e. V. und dem Schüler in Kraft, werden aber drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Stafflangen, den 20. Dezember 2020

Musikverein Stafflangen e. V.